

Hinweise zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

- **Wer darf wählen und hat damit Zugang zur Wahlversammlung?**

Wahlberechtigt sind nur Schwerbehinderte (50% GdB) oder ihnen Gleichgestellte. Im Gegensatz zur Betriebsratswahl sind auch leitende Angestellte wahlberechtigt.

- **Wer darf kandidieren?**

Zur Wahl stellen darf sich prinzipiell jeder Mitarbeiter des Kreisverbands mit Ausnahme der leitenden Angestellten und des Inklusionsbeauftragten (falls vorhanden).

- **Wo kann ich weitere Informationen zur SBV-Wahl und den Aufgaben der SBV erhalten?**

Im Internet gibt es eine Fülle von Informationen zu diesem Thema. Besonders zu erwähnen sind die youtube-Beiträge von w.a.f. und ifb. Auch die Gewerkschaft VERDI und der Betriebsratsvorsitzende steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

- **Wie läuft die Wahl am 15.11.2022 ab?**

Zunächst finden sich alle Wahlberechtigten im Sitzungszimmer EG in der Kreisgeschäftsstelle ein. Der Betriebsratsvorsitzende wird die Schwerbehindertenausweise und Gleichstellungsbescheide kontrollieren.

Im Anschluss verlässt der Betriebsratsvorsitzende das Sitzungszimmer, da er nicht zum Kreis der Wahlberechtigten gehört. Er steht aber in seinem Büro (gleicher Stock) bei Fragen, Problemen und für das Erstellen der Stimmzettel zur Verfügung.

Dann wählen die Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit in offener Wahl einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin. **Ohne Wahlleitung keine gültige Wahl!**

Die Wahlleitung kann weiterhin kandidieren.

Die Wahlberechtigten beschließen dann mit einfacher Mehrheit, wie viele stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung zu wählen sind.

Mindestanforderung: 1 stellvertretendes Mitglied!

Jetzt bittet die Wahlleitung um Vorschläge für die Wahl der Vertrauensperson und der Stellvertretung. Natürlich kann die Wahlleitung auch selbst Vorschläge machen. Die Wahl von Vertrauensperson und Stellvertretung erfolgt mittels getrennter Stimmzettel. Mehrere Stellvertreter*innen werden mit einem gemeinsamen Stimmzettel gewählt.

Achtung: Sind vorgeschlagene Personen nicht anwesend, muss vor der Wahl deren Einverständnis zur Kandidatur eingeholt werden. Evtl. muss die Wahlversammlung dann so lange unterbrochen werden.

Macht euch also am besten bereits im Vorfeld Gedanken, wen ihr vorschlagen wollt bzw. ob ihr selbst kandidieren wollt.

Mögliche Kandidaten können vor dem Wahltag gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Eine entsprechende Liste stellt der Betriebsratsvorsitzende der Wahlleitung am Wahltag dann zur Verfügung.

Nun begibt sich die Wahlleitung ins Büro des Betriebsratsvorsitzenden. Dort werden die Wahlzettel erstellt. Im Anschluss erhalten die Wahlberechtigten je 2 Stimmzettel (Vertrauensperson und Stellvertretung) und einen Wahlumschlag.

Die Wahl selbst findet im Betriebsratsbüro statt. Jede Person tritt einzeln in das Büro und hat dort die Gelegenheit, unbeobachtet ihre Stimme abzugeben. Die Wahlzettel werden ausgefüllt und im verschlossenen Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne gelegt, wobei der Name des Wählers/der Wählerin in einer Liste vermerkt wird.

Haben alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben, beginnt die Wahlleitung unverzüglich mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen und gibt im Anschluss das Ergebnis bekannt.

Nach der Wahl informiert die Wahlleitung die Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl. Erklärt eine gewählte Person nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Wahlbenachrichtigung gegenüber der Wahlleitung ihre Ablehnung, ist die Wahl angenommen.